



NEIN . IST EIN KOMPLETTER SATZ. ER BRAUCHT WEDER EINE ERKLÄRUNG, NOCH EINE RECHTFERTIGUNG!

§177 StGB: (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Du willst mehr Infos über das Thema „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“?
Auf dieser Seite findest du alles Wissenswerte:

www.nuernberg.igmetall.de/gewalt-gegen-frauen